

SCHRITTWEISER UNTERNEHMENSERWERB NACH SWISS GAAP FER

Mögliche Lösungsansätze

Swiss GAAP FER regelt den schrittweisen Erwerb von Unternehmensanteilen nicht. Der Beitrag zeigt mögliche Lösungsansätze anhand eines Fallbeispiels auf.

1. EINLEITUNG

Der Begriff «schrittweiser Unternehmenserwerb» findet sich nicht in den Swiss GAAP FER. In Anlehnung an die Begriffserläuterung in den *International Financial Reporting Standards, IFRS 3.41* (2008), wird vorliegend unter einem *schriftweisen Unternehmenserwerb im engeren Sinn* ein Vorgang verstanden, bei dem das erwerbende Unternehmen die Kontrolle über das Zielunternehmen über mindestens zwei gesonderte Transaktionen erlangt (z. B. Kauf eines 35%-Pakets in einem ersten Schritt und späterer Zukauf von weiteren 40% in einem zweiten Schritt). Unter *schriftweisem Unternehmenserwerb im weiteren Sinn* wird demgegenüber ein Vorgang verstanden, bei dem der letzte Transaktionsschritt noch nicht zur Erlangung der Kontrolle über das Zielunternehmen führt (z. B. Erhöhung des Beteiligungsanteils von 25% auf 35%).

Nach Swiss GAAP FER bestehen vier Kategorien von Beteiligungen, innerhalb derer und zwischen denen Zukäufe von Unternehmensanteilen stattfinden können:

→ *Tochterunternehmen*: Bei Tochterunternehmen handelt es sich um Beteiligungen, welche vom konsolidierenden Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrscht werden (Swiss GAAP FER 30/45). Eine Beherrschung wird angenommen, wenn das Mutterunternehmen direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält oder auf andere Weise Kontrolle ausüben kann, beispielsweise durch Aktionärsbindungsverträge oder durch eine Mehrheit im Aufsichts- bzw. Leitungsorgan (Swiss GAAP FER 30/46-47). Tochterunternehmen werden voll konsolidiert (Swiss GAAP FER 30/2). → *Gemeinschaftsunternehmen*: Bei Gemeinschaftsunternehmen handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, in denen zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit durchführen,

die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt. Dabei verfügt keine Partei über die Möglichkeit der Beherrschung des Gemeinschaftsunternehmens (Swiss GAAP FER 30/49). Beispiele für solche Gemeinschaftsunternehmen sind etwa Arbeitsgemeinschaften in Form von einfachen Gesellschaften oder Joint Ventures. Gemeinschaftsunternehmen werden quotenkonsolidiert oder mittels der Equity-Methode erfasst (Swiss GAAP FER 30/3). → *Assoziierte Unternehmen*: Assoziierte Unternehmen sind Beteiligungen, bei denen ein massgeblicher Einfluss wahrgenommen werden kann. Von einem massgeblichen Einfluss ist dann auszugehen, wenn der Anteil an den Stimmen mindestens 20%, aber weniger als 50% beträgt und die Beherrschung nicht ausgeübt werden kann (Swiss GAAP FER 30/50). Assoziierte Unternehmen werden mittels der Equity-Methode erfasst (Swiss GAAP FER 30/3). → *Finanzanlagen*: Finanzanlagen sind Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20%. Sie werden zu Anschaffungskosten oder zu aktuellen Werten bilanziert (Swiss GAAP FER 30/5).

Gemeinschaftsunternehmen werden aufgrund ihres besonderen Charakters und des seltenen Auftretens im Swiss-GAAP-FER-Umfeld aus den nachfolgenden Betrachtungen ausgeklammert. Soweit Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode erfasst werden, ergeben sich die gleichen Auswirkungen wie bei assoziierten Unternehmen.

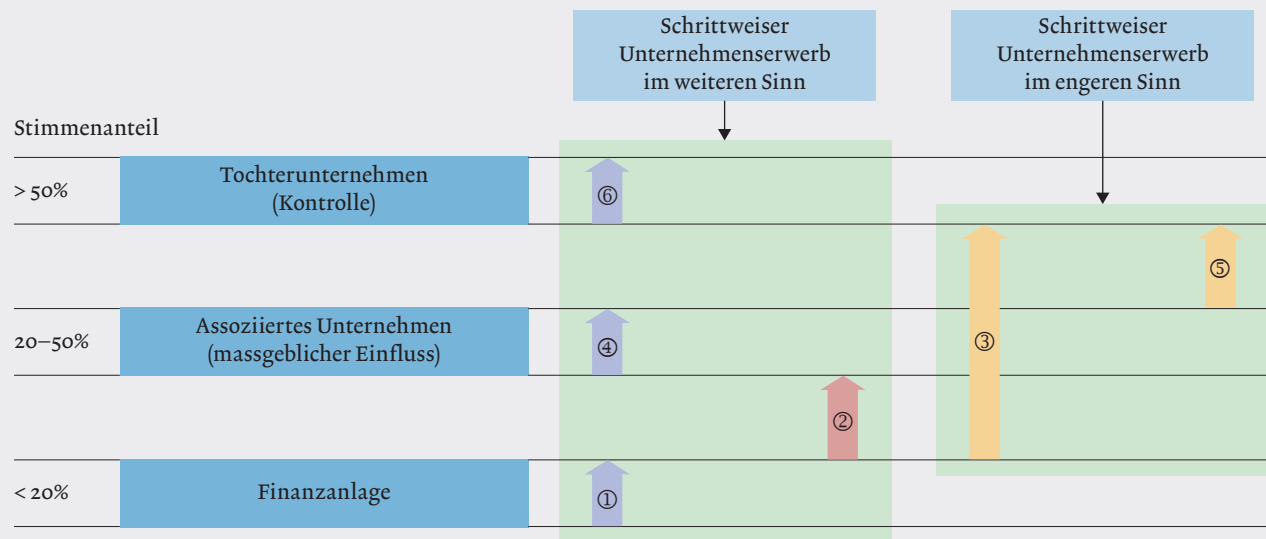
In Abhängigkeit von den verschiedenen Kategorien von Beteiligungen lassen sich sechs grundsätzliche Formen von schrittweisem Unternehmenserwerb unterscheiden (vgl. *Abbildung 1*). Bei jeder dieser Formen (ausser vielleicht bei den Zukäufen innerhalb der Kategorie Finanzanlagen) stellen sich Fragen zur rechnungslegungstechnischen Abwicklung,



SILVAN LOSER,
DR. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
PARTNER,
DEPARTMENT OF
PROFESSIONAL
PRACTICE (DPP), KPMG AG,
ZÜRICH



RETO EBERLE,
PROF. DR. OEC.,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
A. O. PROFESSOR,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
MITGLIED DER
FER-FACHKOMMISSION,
PARTNER, KPMG AG,
ZÜRICH

Abbildung 1: **FORMEN VON SCHRITTWEISEM UNTERNEHMENSERWERB**

- ① Zukäufe innerhalb der Kategorie «Finanzanlagen» (z. B. Erhöhung des Anteils von 10% auf 15%)
- ② Zukäufe, mit denen eine Finanzanlage zu einem assoziierten Unternehmen wird (z. B. Erhöhung des Anteils von 10% auf 25%)
- ③ Zukäufe, mit denen eine Finanzanlage zu einem Tochterunternehmen wird (z. B. Erhöhung des Anteils von 10% auf 60%)
- ④ Zukäufe innerhalb der Kategorie «Assoziierte Unternehmen» (z. B. Erhöhung des Anteils von 25% auf 35%)
- ⑤ Zukäufe, mit denen ein assoziiertes Unternehmen zu einem Tochterunternehmen wird (z. B. Erhöhung des Anteils von 25% auf 60%)
- ⑥ Zukäufe innerhalb der Kategorie «Tochterunternehmen» (z. B. Erhöhung des Anteils von 60% auf 70%)

die sich unter Swiss GAAP FER nicht ohne Weiteres beantworten lassen. Die Komplexität der Thematik erhöht sich weiter, wenn neben schrittweisen Zukäufen auch schrittweise Verkäufe in die Betrachtung einbezogen werden. Hier ergeben sich analog zu den Zukäufen sechs verschiedene Fallkonstellationen.

Im Folgenden wird aus Platzgründen nur auf den schrittweisen Unternehmenserwerb im engeren Sinn eingegangen,

bei denen der bisher gehaltene Anteil durch einen Zukauf zu einem Tochterunternehmen wird.

2. MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE

2.1 Lösung offener Fragen nach Swiss GAAP FER. Die Behandlung des schrittweisen Unternehmenserwerbs ist nach Swiss GAAP FER nicht geregelt. Es liegt hier somit eine offene Frage in der Rechnungslegung vor, welche gemäss

Abbildung 2: **REGELUNG DES SUKZESSIVEN UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLUSSES**
Gemäss IFRS 3 (2004)

Business combination achieved in stages

- 58 A business combination may involve more than one exchange transaction, for example when it occurs in stages by successive share purchases. If so, **each exchange transaction shall be treated separately by the acquirer, using the cost of the transaction and fair value information at the date of each exchange transaction, to determine the amount of any goodwill associated with that transaction.** This results in a step-by-step comparison of the cost of the individual investments with the acquirer's interest in the fair values of the acquiree's identifiable assets, liabilities and contingent liabilities at each step.
- 59 When a business combination involves more than one exchange transaction, the fair values of the acquiree's identifiable assets, liabilities and contingent liabilities may be different at the date of each exchange transaction. Because:
- (a) the acquiree's identifiable assets, liabilities and contingent liabilities are notionally restated to their fair values at the date of each exchange transaction to determine the amount of any goodwill associated with each transaction; and
 - (b) the acquiree's identifiable assets, liabilities and contingent liabilities must then be recognised by the acquirer at their fair values at the acquisition date, **any adjustment to those fair values relating to previously held interests of the acquirer is a revaluation and shall be accounted for as such.** However, because this revaluation arises on the initial recognition by the acquirer of the acquiree's assets, liabilities and contingent liabilities, it does not signify that the acquirer has elected to apply an accounting policy of revaluing those items after initial recognition in accordance with, for example, IAS 16 *Property, Plant and Equipment*.
- 60 Before qualifying as a business combination, a transaction may qualify as an investment in an associate and be accounted for in accordance with IAS 28 *Investments in Associates* using the equity method. If so, the fair values of the investee's identifiable net assets at the date of each earlier exchange transaction will have been determined previously in applying the equity method to the investment.

(Hervorhebungen durch die Verfasser)

Swiss GAAP FER 1/4 im Sinne des Rahmenkonzepts zu beantworten ist. Die Beantwortung hat sich an den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» (Ziff. 5 des Rahmenkonzepts) und «True & Fair View» (Ziff. 6 des Rahmenkonzepts) zu orientieren. Dieses Vorgehen bringt es mit sich, dass mehrere mögliche Antworten denkbar sind. Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen im Anhang erläutert wird, da-

«Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen im Anhang erläutert wird, damit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können.»

mit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können. Allerdings kann ein nicht Swiss-GAAP-FER-konformes Vorgehen nicht durch eine Offenlegung geheilt werden (Ziff. 4 des Rahmenkonzepts).

Für die konkrete Beantwortung offener Fragen ist oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards zielführend, welche zum einen der True and Fair View verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln. Dabei können sowohl die aktuell geltenden wie auch frühere Regelungen des entsprechenden Rechnungslegungsstandards in Betracht gezogen werden. Die Schweizer Praxis orientiert sich bei der Lösungssuche vielfach an den

IFRS (oder IFRS for SME), da diese zum einen in der Schweiz weit verbreitet sind und zum anderen einen relativ hohen Detaillierungsgrad aufweisen.

Im Folgenden werden zunächst die IFRS-Bestimmungen zur Behandlung des sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses dargestellt. In Abschnitt 3 wird dann anhand eines konkreten Fallbeispiels beurteilt, inwieweit die aufgezeigten IFRS-Lösungen sinnvoll auf Swiss-GAAP-FER-Verhältnisse übertragen werden können.

2.2 Sukzessiver Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3 (2004). Nach IFRS 3 in der Fassung 2004 wird bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss (auch als Step Acquisition bezeichnet) der Goodwill pro Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Die entsprechende Regelung ist in *Abbildung 2* wiedergegeben.

Der Goodwill pro Akquisitionsschritt ergibt sich als Differenz zwischen dem Kaufpreis und den anteiligen Nettoaktiven (bewertet zu Verkehrswerten). Wenn sich die stillen Reserven (Differenz zwischen Verkehrswerten und Buchwerten) zwischen dem Erwerb der ersten Anteilstranche und dem Kontrollerwerb ändern, ist im Konzernabschluss eine Neubewertungsreserve im Umfang des vor Kontrollerwerb bestehenden Anteils an den neu entstandenen stillen Reserven zu erfassen. Damit wird erreicht, dass die erworbenen Aktiven und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zum vollen Verkehrswert in die Konzernrechnung einfließen, wie dies IFRS 3.36 (2004) verlangt.

Abbildung 3: **REGELUNG DES SUKZESSIVEN UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLUSSES**
Gemäss IFRS 3 (2008)

A business combination achieved in stages

- 41 An acquirer sometimes obtains control of an acquiree in which it held an equity interest immediately before the acquisition date. For example, on 31 December 20X1, Entity A holds a 35 per cent non-controlling equity interest in Entity B. On that date, Entity A purchases an additional 40 per cent interest in Entity B, which gives it control of Entity B. This IFRS refers to such a transaction as a business combination achieved in stages, sometimes also referred to as a step acquisition.
- 42 **In a business combination achieved in stages, the acquirer shall remeasure its previously held equity interest in the acquiree at its acquisition-date fair value and recognise the resulting gain or loss, if any, in profit or loss.** In prior reporting periods, the acquirer may have recognised changes in the value of its equity interest in the acquiree in other comprehensive income (for example, because the investment was classified as available for sale). If so, the amount that was recognised in other comprehensive income shall be recognised on the same basis as would be required if the acquirer had disposed directly of the previously held equity interest.

(Hervorhebungen durch die Verfasser)

Mit der Inkraftsetzung von IFRS 3 (2004) wurde der bisherige *International Accounting Standard 22* (IAS 22 [revised 1998]) abgelöst. Unter IAS 22 bestand für Unternehmenszusammenschlüsse das explizite Wahlrecht, die Erstkonsolidierung im Zeitpunkt des Kontrollenerwerbs entweder nach der Buchwertmethode (Benchmark Treatment gemäss IAS 22.32-33) oder nach der Neubewertungsmethode (Allowed Alternative Treatment gemäss IAS 22.34-35) durchzuführen. Die Anwendung der Buchwertmethode hatte zur Folge, dass die in die Konzernrechnung einbezogenen Nettoaktiven aus einer Mischung von Verkehrswerten (im Umfang des Mehrheitsanteils) und Buchwerten (im Umfang des Minderheitsanteils) bewertet waren. Diese Methode wurde mit Einführung von IFRS 3 (2004) gestrichen und nur noch die Neubewertungsmethode zugelassen. Das *International Accounting Standards Board* (IASB) hielt dazu in der Basis for Conclusions (BC) zu IFRS 3 (2004) in Ziff. BC124 fest,

«that the mixed measurement reported in accordance with IAS 22's benchmark treatment was inconsistent with the consolidation approach in IAS 27 and with the objective of providing users with relevant and reliable financial information about the resources under the control of the parent entity».

Für die Rechnungslegung des sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses wurde konzeptionell die Regelung aus IAS 22 übernommen, allerdings wurde auch hier konsequenterweise nur noch die Neubewertungsmethode per

Zeitpunkt des Kontrollenerwerbs zugelassen (was die oben erwähnte Bildung einer Neubewertungsreserve notwendig macht). Die unter IAS 22 noch akzeptierte Buchwertmethode steht in Widerspruch zu Swiss GAAP FER 30/14 und fällt daher als Lösungsansatz für die Behandlung des schrittweisen Unternehmenserwerbs ausser Betracht.

2.3 Sukzessiver Unternehmenszusammenschluss nach IFRS 3 (2008). Nach IFRS 3 in der Fassung 2008 wird bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss der Goodwill per Zeitpunkt des Kontrollenerwerbs berechnet. Die entsprechende Regelung ist in *Abbildung 3* wiedergegeben.

Für die Berechnung des Goodwills im Zeitpunkt des Kontrollenerwerbs wird unterstellt, dass die bisher gehaltenen Anteile veräussert und der kontrollierende Anteil neu erworben wird. Die bisher gehaltenen Anteile sind hierzu neu zum Verkehrswert zu bewerten mit Erfassung der Differenz zwischen Verkehrswert und bisherigem Buchwert in der Erfolgsrechnung. Der Goodwill ergibt sich in der Folge grundsätzlich als Differenz zwischen dem Kaufpreis (bestehend aus dem Verkehrswert der bisher gehaltenen Anteile und dem Kaufpreis für den zur Kontrolle führenden Anteil) und den anteiligen Nettoaktiven am Zielunternehmen (bewertet zu Verkehrswerten).

Den Ausschlag für die genannte konzeptionelle Änderung bei der Behandlung des sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses scheinen vornehmlich auch praktische Überlegungen gegeben zu haben. Das IASB hält dazu in der BC zu IFRS 3 (2008) in Ziff. BC328 fest:

«In accordance with IFRS 3 and SFAS 141, an entity that acquired another entity in a step acquisition measured goodwill by reference to the cost of each step and the related fair value of the underlying identifiable net assets acquired. This process was costly because it required the acquirer in a step acquisition to determine the amounts allocated to the identifiable net assets acquired at the date of each acquisition, even if those steps occurred years or decades earlier. In contrast, the revised standards require goodwill to be measured once – at the acquisition date. Thus, the revised standards reduce the complexity and costs of accounting for step acquisitions.»

3. FALLBEISPIEL: ÜBERGANG ASSOZIIERTES UNTERNEHMEN ZU TOCHTERUNTERNEHMEN

Nachfolgend werden die aufgezeigten IFRS-Lösungen anhand eines Fallbeispiels dargestellt und auf Swiss-GAAP-FER-Verhältnisse adaptiert. Im Anschluss wird beurteilt, inwieweit diese Lösungsansätze auch unter Swiss GAAP FER Anwendung finden können.

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und Swiss GAAP FER bildet die Folgebewertung des Goodwills. Während IFRS den Impairment-only-Ansatz verfolgt (vgl. IFRS 3.54 i. V. m. IFRS 3 B63), wird Goodwill nach Swiss GAAP FER planmässig abgeschrieben (vgl. Swiss GAAP FER 30/15). Bei der Übertragung der IFRS-Lösungen auf Swiss-GAAP-FER-Verhältnisse muss dies entsprechend berücksichtigt werden.

3.1 Ausgangslage. Die Ausgangslage des Fallbeispiels präsentiert sich wie folgt:

Abbildung 4: **AUSGANGSLAGE FALLBEISPIEL**
In TCHF

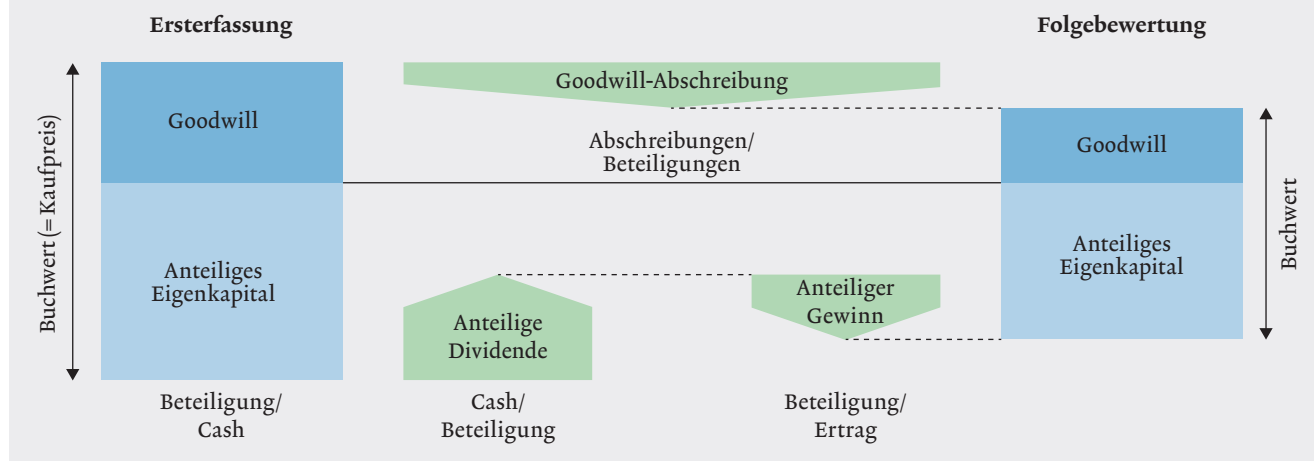
Jahresrechnungen der T-AG				
Bilanz T-AG	01.01.2015		31.12.2015	
	Buchwert	Verkehrswert	Buchwert	Verkehrswert
Flüssige Mittel	2 000	2 000	8 000	8 000
Land	6 000	8 000	6 000	11 000
Total Aktiven	8 000	10 000	14 000	19 000
Aktienkapital (1 000 000 Aktien mit Nominalwert von CHF 5)	5 000		5 000	
Gewinnreserven	3 000		9 000	
Total Passiven	8 000		14 000	
Erfolgsrechnung T-AG				
			2015	
Ertrag			10 000	
Aufwand			– 4 000	
Gewinn			6 000	
Jahresrechnungen der M-AG				
Bilanz M-AG	01.01.2015		31.12.2015	
	Buchwert		Buchwert	
Flüssige Mittel	26 500		26 500	
Finanzanlagen	3 500		3 500	
Total Aktiven	30 000		30 000	
Aktienkapital	30 000		30 000	
Gewinnreserven	0		0	
Total Passiven	30 000		30 000	
Erfolgsrechnung M-AG				
			2015	
Ertrag			0	
Aufwand			0	
Gewinn			0	

→ Die M-AG kauft per 1.1.2015 einen Anteil von 20% an der T-AG für TCHF 3500. Mit dem Erwerb des 20%-Pakets kann bei der T-AG massgeblicher Einfluss wahrgenommen werden. → Per 1.1.2016 erwirbt die M-AG weitere 60% der T-AG für TCHF 22 000. Die Aktien der T-AG haben per 1.1.2016 einen Marktwert von CHF 30 pro Aktie. Im bezahlten Preis von TCHF 22 000 ist entsprechend eine Kontrollprämie berücksichtigt. → Goodwill wird gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der M-AG linear über fünf Jahre abgeschrieben. → Die massgebenden Jahresrechnungen der T-AG und der M-AG sind in *Abbildung 4* wiedergegeben.

Da mit dem 20%-Anteil an der T-AG massgeblicher Einfluss verbunden ist, handelt es sich bei der T-AG um ein assoziiertes Unternehmen. Der Einbezug in die Konzernrechnung der M-AG erfolgt entsprechend mittels Equity-Methode (vgl. dazu die Erläuterungen in Abschnitt 3.2).

3.2 Exkurs: Equity Accounting nach Swiss GAAP FER.

Bei Anwendung der Equity-Methode werden Eigenkapital und Periodenergebnis assoziierter Unternehmen in der Konzernrechnung anteilmässig erfasst (Swiss GAAP FER 30/12). Das Ergebnis assoziierter Unternehmen ist in der Konzernrechnung separat auszuweisen (Swiss GAAP FER 30/13). Die Grundidee dieser Methode ist es, den Beteiligungsbuchwert in der Konzernrechnung spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals am beteiligten Unternehmen fortzuschreiben. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in die Konzernrechnung übernommen. Insofern handelt es sich bei der Equity-Methode nicht um eine Konsolidierungsmethode, sondern primär um eine Bewertungsmethode. Deren Anwendung ist zudem auf die Konzernrechnung beschränkt und im Einzelabschluss nicht zulässig (weil in Swiss GAAP FER 2/12 für Finanzanlagen grundsätzlich das Anschaffungskostenprinzip verankert ist).

Abbildung 5: **EQUITY ACCOUNTING NACH SWISS GAAP FER**

Im Zeitpunkt der *Ersterfassung* entspricht der Buchwert der Equity-Beteiligung dem Kaufpreis. In einer Nebenrechnung wird dieser Kaufpreis aufgeteilt in anteiliges Eigenkapital und Goodwill. Das anteilige Eigenkapital entspricht hierbei den zu aktuellen Werten bewerteten anteiligen Nettoaktiven per Erwerbszeitpunkt, der Goodwill der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Eigenkapital (Swiss GAAP FER 30/14). Der Goodwill kann in der Konzernrechnung entweder als Bestandteil des Beteiligungsbuchwerts gezeigt oder separat als Goodwill ausgewiesen werden (Swiss GAAP FER 30/14). Ein allfällig im Beteiligungsbuchwert erfasster Goodwill ist im Anhang separat auszuweisen (Swiss GAAP FER 30/70). Weiter besteht unter Swiss GAAP FER die Wahlmöglichkeit, den Goodwill im Erwerbszeitpunkt direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Vorgehensweise für alle Unternehmenszusam-

menschlüsse angewandt wird (Stetigkeitsprinzip) und die Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung sowie einer allfälligen Wertbeeinträchtigung im Anhang dargestellt werden (Swiss GAAP FER 30/16). Bei einer späteren Veräusserung der Beteiligung wird der verrechnete Goodwill vom Veräusserungsgewinn abgezogen (Swiss GAAP FER 30/17).

Für die *Folgebewertung* wird das anteilige Eigenkapital als Bestandteil des Beteiligungsbuchwerts entsprechend den Eigenkapitalveränderungen im beteiligten Unternehmen fortgeschrieben. Diese Eigenkapitalveränderungen umfassen im Wesentlichen den Jahreserfolg und allfällige Dividendenausschüttungen. Ein Jahreserfolg erhöht respektiv vermindert den Beteiligungsbuchwert erfolgswirksam, eine Dividendenausschüttung wird erfolgsneutral vom Beteiligungsbuchwert abgesetzt. Der Goodwill als weiterer Bestandteil des Beteiligungsbuchwerts wird linear abgeschrieben, wo-

Abbildung 6: ÜBERGANG ASSOZIIERTES UNTERNEHMEN ZU TOCHTERUNTERNEHMEN
 Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004) mit Goodwillermittlung pro Akquisitionsschritt
 In TCHF

Der Goodwill per 1.1.2016 berechnet sich wie folgt:				
Goodwill aus Akquisition per 1.1.2015 (3 500 – 20% × 10 000)	1 500			
Abschreibung Goodwill 2015 (1 500/5)	–300			
Goodwill aus Akquisition per 1.1.2016 (22 000 – 60% × 19 000)	10 600			
Total	11 800			
Die Konzernrechnungen der M-AG präsentieren sich wie folgt:				
Bilanz M-Konzern	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2016	
Flüssige Mittel	26 500	26 500	12 500	
Land	0	0	11 000	
Equity-Beteiligungen	3 500	4 400	0	①
Goodwill	0	0	11 800	
Total Aktiven	30 000	30 900	35 300	
Aktienkapital	30 000	30 000	30 000	
Gewinnreserven				
– Gewinnvortrag	0	900	900	
– Neubewertungsreserve	0	0	600	②
Minderheiten	0	0	3 800	③
Total Passiven	30 000	30 900	35 300	
Erfolgsrechnung M-Konzern		2015	2016	
Abschreibung Goodwill		–300	0	①
Finanzertrag		1 200	0	①
Aufwand		0	0	
Gewinn		900	0	
① Anteiliges Equity per 1.1.2015 (20% × 10 000) 2 000 + Anteiliges Ergebnis 2015 (20% × 6 000) 1 200 + Goodwill per 1.1.2015 1 500 ./. Abschreibung Goodwill 2015 300 Beteiligungsbuchwert 31.12.2015 4 400 ② Neubewertung identifizierte Aktiven 20%-Anteil; Verkehrswertsteigerung Land in 2015 von 3 000 × 20% ③ Minderheiten 20% × 19 000				

bei die Abschreibungsdauer in der Regel fünf Jahre, in begründeten Fällen höchstens 20 Jahre beträgt (Swiss GAAP FER 30/15). *Abbildung 5* veranschaulicht die dargestellten Zusammenhänge.

3.3 Lösungen in Anlehnung an IFRS

3.3.1 Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004). Der Lösungsansatz in Anlehnung an IFRS 3 (2004) mit Goodwillermittlung pro Akquisitionsschritt ist in *Abbildung 6* dargestellt. Bei dieser Variante resultiert im Fallbeispiel ein Goodwill von TCHF 11 800 und eine Neubewertungsreserve im Eigenkapital von TCHF 600.

Für illustrative Zwecke ist im Fallbeispiel die Neubewertungsreserve im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Eine solche gesonderte Darstellung ist jedoch nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen (insbesondere wegen sich zwangsläufig stellender Fragen in der Fortschreibung dieser Position). Der gesonderte Ausweis war auch unter IFRS 3 (2004) nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Neubewertungsreserve kann negativ sein, wenn sich die stillen Reserven (Differenz zwischen Verkehrswerten und Buchwerten) zwischen dem Erwerb der ersten Anteilstranche und dem Kontrollerwerb verringert haben. Eine solche negative Neubewertungsreserve ist ebenfalls erfolgs-

Abbildung 7: **ÜBERGANG ASSOZIIERTES UNTERNEHMEN ZU TOCHTERUNTERNEHMEN**
Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2008) mit Neuberechnung Goodwill per Kontrollerwerb
In TCHF

Der Gewinn aus Neubewertung per 1.1.2016 berechnet sich wie folgt:

Verkehrswert Equity-Beteiligung per 1.1.2016 (200 000 Aktien zu CHF 30)	6 000	
Buchwert Equity-Beteiligung per 1.1.2016	–4 400	
Gewinn aus Neubewertung	1 600	

Der Goodwill per 1.1.2016 berechnet sich wie folgt:

Kaufpreis (Verkehrswert von 6 000 für 20%, Cash-Zahlung 22 000 für 60%)	28 000	
Verkehrswert der identifizierten Aktiven (80% × 19 000)	–15 200	
Goodwill	12 800	

Die Konzernrechnungen der M-AG präsentieren sich wie folgt:

Bilanz M-Konzern	01.01.2015	31.12.2015	01.01.2016	
Flüssige Mittel	26 500	26 500	12 500	
Land	0	0	11 000	
Equity-Beteiligungen	3 500	4 400	0	①
Goodwill	0	0	12 800	
Total Aktiven	30 000	30 900	36 300	
Aktienkapital	30 000	30 000	30 000	
Gewinnreserven				
– Gewinnvortrag	0	900	2 500	
– Neubewertungsreserve	0	0	0	
Minderheiten	0	0	3 800	②
Total Passiven	30 000	30 900	36 300	
Erfolgsrechnung M-Konzern		2015	2016	
Abschreibung Goodwill		–300	0	①
Finanzertrag		1 200	1 600	① ③
Aufwand		0	0	
Gewinn		900	1 600	

① Nachweis Zahlen 2015 vgl. Abbildung 6

② Minderheiten 20% × 19 000

③ Gewinn aus Neubewertung von 1 600

neutral im Eigenkapital zu erfassen. Im Konzept von IFRS 3 (2004) war nicht vorgesehen, dass sich aus der Rechnungslegung bei Unternehmenszusammenschlüssen erfolgswirksame Buchungen ergeben.

3.3.2 Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2008). Der Lösungsansatz in Anlehnung an IFRS 3 (2008) mit Neuberechnung des Goodwills per Kontrollerwerb ist in *Abbildung 7* dargestellt. Hier ergibt sich im Fallbeispiel per Zeitpunkt des Kontrollerwerbs ein Goodwill von TCHF 12 800 und ein Ertrag aus Neubewertung von TCHF 1 600.

3.4 Mögliche Lösungen nach Swiss GAAP FER. U.E. stellen sowohl die Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004) wie auch die Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2008) gangbare Varianten für die rechnungslegungstechnische Abbildung eines schrittweisen Unternehmenserwerbs nach Swiss GAAP FER dar. Bei beiden Varianten kommen hierbei neben der Aktivierung und Abschreibung des Goodwills auch die Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital als Untervarianten infrage. Voraussetzung dafür ist, dass die Verrechnung für alle Unternehmenszusammenschlüsse angewandt wird (Stetigkeitsprinzip) und die Auswirkungen einer theo-

retischen Aktivierung sowie einer allfälligen Wertbeeinträchtigung im Anhang dargestellt werden (Swiss GAAP FER 30/16). Bei einer späteren Veräusserung der Beteiligung

«Die unter IFRS 3 verlangte erfolgsneutrale Bildung einer Neubewertungsreserve ist namentlich vereinbar mit Swiss GAAP FER 24, da Unternehmenszusammenschlüsse vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.»

wird der verrechnete Goodwill vom Veräusserungsgewinn abgezogen (Swiss GAAP FER 30/17).

U. E. ist die Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004) zu bevorzugen. Zum einen erfolgt die Goodwillberechnung bei dieser Variante auf Basis der effektiven Anschaffungskosten, sodass sich eine Verkehrswertschätzung der früher erworbenen Anteile erübrigt. Zum anderen ergibt sich kein Ergebniseffekt aus der Verkaufsfiktion für die früher erworbenen Anteile. Die unter IFRS 3 (2004) verlangte erfolgsneutrale Bildung einer Neubewertungsreserve ist namentlich vereinbar mit Swiss GAAP FER 24 (Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären), da dort Unternehmenszusammenschlüsse explizit vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind (vgl. Swiss GAAP FER 24/15). Die erfolgswirksame Gewinnverbuchung durch die Neubewertung der bisherigen Anteile unter IFRS 3 (2008) hingegen ist in dieser Form in den konzeptionellen Grundlagen von Swiss GAAP FER nicht direkt vorgesehen. Vielmehr steht in Swiss GAAP FER in vielen Fällen das Anschaffungskostenprinzip im Vordergrund, welches mit dem fiktiven Verkauf der bisherigen Anteile durchbrochen wird.

Bei der Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004) ist nach Swiss GAAP FER der Goodwill für jeden Akquisitionsschritt gesondert zu ermitteln und konsequenterweise ab diesem Zeitpunkt abzuschreiben. Demgegenüber wird bei der Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2008) der Goodwill gesamthaft per Zeitpunkt des Kontrollerwerbs berechnet und abgeschrieben.

4. FALLBEISPIEL: ÜBERGANG FINANZANLAGE ZU TOCHTERUNTERNEHMEN

Das Fallbeispiel in Abschnitt 3 kann mit wenigen Änderungen auch für die Darstellung des Übergangs von einer Finanzanlage zu einem Tochterunternehmen verwendet werden. In der Ausgangslage wird hierzu lediglich unterstellt, dass beim 20%-Paket kein massgeblicher Einfluss besteht und dieses entsprechend als Finanzanlage (zu Anschaffungskosten) bilanziert wird.

Bei der Lösungsvariante in Anlehnung an IFRS 3 (2004) ändert sich unter dieser Annahme gegenüber der in Abbildung 6 präsentierten Lösung konzeptionell nichts. Insbesondere resultiert eine identische Konzern-Eröffnungsbilanz

per 1.1.2016. Anpassungen ergeben sich lediglich im Konzernabschluss per 31.12.2015 (Beteiligung bleibt mit TCHF 3 500 bilanziert, Konzernergebnis von TCHF 0). Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erläuterungen zum illustrativen Beispiel 6, das in IFRS 3 (2004) die Regelungen zum sukzessiven Unternehmenszusammenschluss veranschaulicht. Dort wird am Schluss festgehalten:

«Consequently, the consolidated financial statements immediately after Investor acquires the additional 60 per cent ownership interest and obtains control of Investee would be the same irrespective of the method used to account for the initial 20 per cent investment in Investee before obtaining control.»

Auch bei der Lösungsvariante in Anlehnung an IFRS 3 (2008) ergeben sich gegenüber der in Abbildung 7 präsentierten Lösung keine konzeptionellen Änderungen. Es resultiert auch hier eine identische Konzern-Eröffnungsbilanz per 1.1.2016. Im Konzernabschluss per 31.12.2015 sind die Anpassungen deckungsgleich zu den vorstehend erwähnten Änderungen in der Lösungsvariante unter IFRS 3 (2004). Zusätzlich resultiert im Konzernabschluss per 1.1.2016 ein Ertrag aus Neubewertung von TCHF 2 500 (Verkehrswert des bisher gehaltenen Anteils von TCHF 6 000 abzüglich Buchwert von neu TCHF 3 500).

5. FAZIT

Swiss GAAP FER 30 zur Konzernrechnung ist prinzipienorientiert und enthält keine detaillierten Einzelfallregelungen. Dies bringt es mit sich, dass verschiedene Fragen offenbleiben, so auch die Behandlung des schrittweisen Unternehmenserwerbs. Solche Fragestellungen sind im Sinne des Rahmenkonzepts zu beantworten und haben den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» sowie «True & Fair View» zu genügen. Für die konkrete Beantwortung offener Fragen ist

«Alternative Ansätze zur Behandlung des schrittweisen Unternehmenserwerbs sind denkbar und zulässig.»

oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards zielführend, welche zum einen der True and Fair View verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln. Dabei können sowohl die aktuell geltenden als auch frühere Regelungen des entsprechenden Rechnungslegungsstandards in Betracht gezogen werden – für den schrittweisen Unternehmenserwerb z. B. die Regelungen in IFRS 3 (2004) und IFRS 3 (2008). Dennoch kann eine unbeschene oder vollständige Anwendung eines internationalen Standards nicht verlangt werden. Alternative Ansätze, die den eingangs erwähnten Zielsetzungen der Jahresrechnung gemäss Rahmenkonzept genügen, sind denkbar und zulässig. Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen im Anhang erläutert wird, damit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können. ■